

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die oben genannte Richtlinie geändert im Punkt 2 „Gegenstand der Förderung“:

2.1 Die Stadt Halle (Saale) fördert Projekte, die das Miteinander der Menschen in den Stadtteilen fördern, das ehrenamtliche Engagement unterstützen und Gestaltungsräume für bürgerliches Engagement bieten.

Für quartierbezogene Projekte, die Engagement, Demokratie, Weltoffenheit und Toleranz stärken, kann eine Maximalförderung pro Projekt in Höhe von ~~5.000 Euro~~ **20.000 Euro** gewährt werden. Die Umsetzung der geförderten Projekte muss in dem Haushaltsjahr erfolgen, für die die Zuwendung gewährt wurde. **Zusätzlich zur finanziellen Förderung wird von Seiten der Stadt Halle (Saale) auch eine ideelle Förderung in Form eines Beratungsangebots sowie in Einzelfällen und in Absprache mit der Verwaltung materielle Förderung in Form von kommunaler Infrastruktur bereitgestellt.**

2.2 Förderfähig sind die Umsetzung von Ideen, Aktionen, ~~und~~ Maßnahmen **und Projekten**, die:

- a) Einwohnerdialoge in den Stadtvierteln fördern;
- b) sich für ein tolerantes Zusammenleben und kulturelle Vielfalt im Quartier einsetzen;
- c) **gemeinschaftliches Tun im Quartier ermöglichen;**
- d) **zu eigenverantwortlichem Handeln und quartiersbezogenen Aktivitäten motivieren;**
- e) gesellschaftspolitische Handlungskompetenz im Quartier stärken;
- f) das demokratische Gemeinwesen stärken sowie das demokratische Engagement in den Stadtvierteln unterstützen;
- g) eine kritische Auseinandersetzung mit antidemokratischen Bestrebungen fördern;
- h) zur Prävention von Radikalisierungsprozessen beitragen.

Dazu gehören zum Beispiel Begegnungsveranstaltungen, Lesungen, Weiterbildungen, Informationsveranstaltungen, Imageaktionen etc.

Alle Projekte müssen im erheblichen öffentlichen Interesse der Stadt Halle (Saale) liegen, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Sie müssen das Ziel verfolgen, das Engagement im Quartier und die lokale Demokratie zu stärken. Ziel der Stadt Halle (Saale) ist es, insbesondere Projekte, die sich zur Stärkung des Engagements in der Nachbarschaft einsetzen, eine niedrigschwellige Unterstützung zu ermöglichen. Die Finanzierung von kurzfristigen Projekten steht im Vordergrund.

Förderfähig sind darüber hinaus investive Maßnahmen, die den Zielen der Richtlinie entsprechen. Bei solchen Maßnahmen muss der Nutzen für die Stärkung von Demokratie im Quartier deutlich erkennbar sein. Sie müssen in eine Aktivität im Quartier eingebettet sein.

2. Der Stadtrat beschließt die oben genannte Richtlinie geändert im Punkt 4 „Zuwendungsvoraussetzungen“:

Bereits begonnene Projekte werden nicht gefördert. Eine Doppelförderung durch die Stadt Halle (Saale) ist ausgeschlossen. **Die Projekte müssen aus der Bürgerschaft bzw. mit**

der Bürgerschaft initiiert und umgesetzt werden.

3. Der Stadtrat beschließt die oben genannte Richtlinie geändert im Punkt 5. „Art und Umfang der Zuwendung“:
 - 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung, **Beratung zur Projektumsetzung, in Ausnahmefällen Nutzung von Teilen der kommunalen Infrastruktur in angemessenem Umfang**
 - 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
 - 5.3 Form der **finanziellen** Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss
 - 5.4 Die Zuwendung unterliegt der Zweckbindung.
4. Der Stadtrat beschließt die oben genannte Richtlinie geändert in Punkt 6. „Verfahren“:
 - 6.1. Antragsverfahren: Anträge sind **bei einem Projektförderungsvolumen von über 500 Euro** mindestens acht Wochen vor dem geplanten Projektbeginn formlos schriftlich bei der Stadt Halle (Saale) zu stellen. **Bei einem Projektförderungsvolumen von unter 500 Euro beträgt die Antragsfrist mindestens vier Wochen vor dem geplanten Projektbeginn.** Dem Antrag müssen eindeutig der Zuwendungszweck, der damit beabsichtigte Effekt und der Zeitraum der beabsichtigten Maßnahme zu entnehmen sein. Beizufügen ist eine Kosten- und ein Finanzierungsplan mit detaillierter Kostenaufstellung.